



Statutenrevision

Inhalt

1.	Name und Sitz	2
2.	Zweck und Aufgabe	2
3.	Mitgliedschaft	2
3.1	Kollektivmitglieder	2
3.2	Einzelmitglieder	2
3.3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
3.4	Jungzüchter	3
3.5	Mutationen	3
3.6	Austritte	3
3.7	Ausschlüsse	3
4.	Organisation	4
4.1	Die Delegiertenversammlung	4
4.2	Der Vorstand	6
4.3	Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)	7
4.4	Die Fachtechnische Kommission	8
4.5	Die Revisionsstelle	9
5.	Finanzielles	9
5.1	Die Einnahmen von Rassekaninchen Schweiz bestehen aus:	9
5.2	Haftung des Verbandsvermögens	9
5.3	Geschäftsjahr, Jahresabschluss	9
6.	Allgemeine Bestimmungen	9
6.1	Statutenänderungen	9
6.2	Auflösung des Verbandes	10
6.3	Geistiges Eigentum	10
6.4	Publikationsorgane	10
7.	Schlussbestimmungen	10
7.1	Amtssprache / Zweisprachigkeit	10
7.2	Aktenübergabe / Aufbewahrungspflicht	11

1. Name und Sitz

- a. Rassekaninchen Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b. Rassekaninchen Schweiz ist ein selbstständiger Fachverband von Kleintiere Schweiz.
- c. Der Sitz des Verbandes wird durch dessen Vorstand bestimmt.

2. Zweck und Aufgabe

- a. Förderung einer gesunden, vorzüglichen, wirtschaftlichen und ideellen Rassekaninchenzucht. Einhaltung der Tierschutzverordnung
- b. Förderung des Ausstellungswesens (siehe Ausstellungsreglement)
- c. Ausbildung von Experten, Obmännern, Referenten und Kursleitern
- d. Förderung der Verwertung von Kaninchenprodukten
- e. Herausgabe von Fachliteratur
- f. Veröffentlichung von wichtigen Beschlüssen und Mitteilungen im den Publikationsorganen von Kleintiere Schweiz sowie die Berichterstattung in den Medien
- g. gegenseitige Unterstützung der anerkannten Fachverbände von Kleintiere Schweiz
- h. Ziele und Bestrebungen sowie die internationalen Kontakte des entsprechenden Europaverbandes für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben- und Caviazucht (Entente européenne d'aviculture et de cuniculture EE) zu fördern und zu unterstützen

3. Mitgliedschaft

Rassekaninchen Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:

3.1 Kollektivmitglieder

- a. Verbände, denen ein kantonaler Rassekaninchenzucht-Verband angeschlossen ist, sowie der liechtensteinische Landesverband, der grundsätzlich diesen Verbänden gleichgestellt ist
- b. Sektionen (Vereine), die den genannten Verbänden angeschlossen sind
- c. Spezialklubs für Kaninchenzucht (Rasseklubs)
- d. Untergruppen der Rasseklubs
- e. Schweizerische Kaninchenexperten-Vereinigung (SKEV)
- f. sonstige Spezialvereinigungen
- g. Fellnähen Schweiz
- h. Untergruppen von Fellnähen Schweiz
- i. Schweizerische Vereinigung der Kursleiterinnen von Fellnähen Schweiz

3.2 Einzelmitglieder

- a. Ehrenmitglieder
Personen, die sich um Rassekaninchen Schweiz besonders verdient gemacht

haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3.3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Sektionen (Vereine) durch ihre Kantonalverbände, wobei die geographischen Kantons Grenzen massgebend sind
- b. Untergruppen der Rasseklubs durch die Rasseklubs
- c. Fellnähgruppen durch ihre Kantonalverbände und durch Fellnähen Schweiz

Die Aufnahme übriger Kollektivmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung von Rassekaninchen Schweiz.

3.4 Jungzüchter

Für Jungzüchter gilt das Kalenderjahr des 7. bis 18. Geburtstages.

3.5 Mutationen

Neuaufnahmen, Fusionen und Auflösungen von Kollektivmitgliedern sind Rassekaninchen Schweiz über die Statistik von Kleintiere Schweiz sofort zu melden.

3.6 Austritte

- a. Austritte sind zulässig, wenn sie schriftlich und mit Beilage des Beschlussprotokoll unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres angesagt werden.
- b. Ausgetretene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden jedes Anspruchsrecht auf die Förderbeiträge von Rassekaninchen Schweiz.

3.7 Ausschlüsse

- a. Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Rassekaninchen Schweiz zuwiderhandeln oder die dem Ansehen von Rassekaninchen Schweiz Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- b. Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.
- c. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses dem Präsidenten schriftlich und mit Begründung zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Grundangabe verzichten.
- d. Ausgeschlossene Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag für das Ausschlussjahr.
- e. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden sofort jedes Anspruchsrecht auf die Förderbeiträge von Rassekaninchen Schweiz.

4. Organisation

Die Organe von Rassekaninchen Schweiz sind:

Die Delegiertenversammlung

Der Vorstand

Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)

Die Fachtechnische Kommission

Die Revisionsstelle

4.1 Die Delegiertenversammlung

4.1.1 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

- a. Rassekaninchen Schweiz unterscheidet zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen.
- b. Die ordentliche Delegiertenversammlung fällt örtlich und zeitlich mit derjenigen von Kleintiere Schweiz zusammen.
- c. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Kollektivmitglieder einberufen werden.
- d. Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von Rassekaninchen Schweiz oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch den Vorstand von Rassekaninchen Schweiz zu bestimmen ist.
- e. Anträge von Kollektivmitgliedern an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes bis spätestens am 31. Dezember des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Jahres schriftlich und formgerecht (mit zwei rechtsgültigen Unterschriften) eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.
- f. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt und im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz veröffentlicht.

4.1.2 Kompetenzen

An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a. Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Mutationen
- g. Festsetzung des Jahresbeitrages
- h. Genehmigung des Budgets
- i. Wahl des Präsidenten, des Finanzchefs und der übrigen Vorstandsmitglieder

- j. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Reglemente
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- l. Revision der Statuten
- m. Auflösung des Verbandes

4.1.3 Stimmrecht

An der Delegiertenversammlung besitzt je eine Stimme:

- a. die Kantonalpräsidenten und die Kantonalobmänner der Kaninchenabteilungen
- b. die Präsidenten und Obmänner der Rasseklubs
- c. der Präsident der Schweizerischen Kaninchenexperten-Vereinigung
- d. die Präsidentin von Fellnähen Schweiz
- e. die Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung der Kursleiterinnen
- f. die Ehrenpräsidenten / die Ehrenmitglieder
- g. Die kantonalen Kaninchenzucht-Verbände, die Rasseklubs und Fellnähen Schweiz erhalten bis 500 Mitglieder eine Stimme und auf je 500 weitere Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Bruchteile von über 250 Mitgliedern haben Anrecht auf eine weitere Stimme.
- h. Die Schweizerische Kaninchenexperten-Vereinigung, die Schweizerische Vereinigung der Kursleiterinnen, die Sektionen, die Klubs, allfällige Spezialvereinigungen und Fellnähen Schweiz erhalten bis 50 Mitglieder eine Stimme und auf je 50 weitere Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Bruchteile von über 25 Mitgliedern haben Anrecht auf eine weitere Stimme.
- i. Die Mitglieder des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz haben Antragsrecht und beratende Stimme.
- j. Die Stimmrechte können delegiert werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen darf.
- k. Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmkarten mit der Traktandenliste und der gleichen Anzahl Jahresrechnungen und allfälliger Anträge.

4.1.4 Beschlussfassung

- a. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- b. Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.
- c. Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, trifft bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

4.1.5 Protokoll

- a. Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist möglichst innert 30 Tagen nach deren Durchführung in den Publikationsorganen von Kleintiere Schweiz zu veröffentlichen.

- b. Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an den Präsidenten erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist dreimal möglich. Vorstandsmitglieder müssen aktive Rassekaninchenzüchter sein und ihre Tiere ausstellen. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Bei vorhandenen geeigneten Kandidaten ist eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen sicherzustellen.

- b. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident (aus den Chargen 3 bis 5)
3. Finanzchef
4. Sekretär
5. Mitglieder mit besonderen Aufgaben
6. Präsident der Fachtechnischen Kommission von Amtes wegen

- c. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Finanzchefs konstituiert sich der Vorstand selbst.

- d. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem anderen Fachverband von Kleintiere Schweiz Vorstandsmitglied sein.

- e. Der Präsident darf nicht zugleich Kantonalpräsident, Präsident einer Fachabteilung eines Kantonalverbandes oder Präsident eines Rasseklubs sein.

- f. Weitere Personen können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben jedoch nur beratende Stimme.

4.2.2 Pflichten und Kompetenzen

- a. Der Vorstand ist das ausführende Organ von Rassekaninchen Schweiz. Er vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- Erlass des Leitbildes
- Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- Abschluss und Auflösung von Verträgen
- Unterstützung der Kollektivmitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten
- Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
- Vorschlag der «Tierwelt»-Redaktoren der Rubrik Kaninchen an den Vorstand von Kleintiere Schweiz zur Wahl

- b. Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.
- c. Der Präsident hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
- d. Der Finanzchef besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Revisionsstelle rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Delegiertenversammlung vor.
- e. Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten von Rassekaninchen Schweiz.
- f. Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 30'000.00 (Dreissigtausend) pro Jahr.

4.2.3 Kompetenzdelegationen, Unterschriften

- a. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen bilden, die unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes stehen müssen.
- b. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Finanzchef kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Vorstand getroffen werden.

4.3 Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)

4.3.1 Diese Konferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Vorstand von Rassekaninchen Schweiz
- b. Präsidenten der kantonalen Verbände
- c. Obmänner der kantonalen Kaninchenabteilungen
- d. Präsidenten der Rasseklubs
- e. Obmänner der Rasseklubs
- f. Fachtechnische Kommission
- g. Präsident der Schweizerischen Kaninchenexperten-Vereinigung
- h. Präsidentin von Fellnähen Schweiz
- i. Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung der Kursleiterinnen

Die unter b bis i genannten Mitglieder können ihre Stellvertreter delegieren.

4.3.2 Die POK hat folgende Aufgaben:

- a. Die POK bezweckt, den engeren Kontakt zwischen dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz und den Präsidenten seiner Mitgliederorganisationen zu fördern sowie verbandsinterne Fragen vorzutragen und zu klären.
- b. Sie bespricht organisatorische und züchterische Fragen in allen Belangen der Rassekaninchenzucht.
- c. Sie berät wichtige Geschäfte, welche der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- d. Sie entscheidet letztinstanzlich über vom Vorstand vorgelegte Standardfragen.

- e. Sie entscheidet letztinstanzlich über vom Vorstand vorgelegte Anträge über Zucht und Haltung.
- f. Sie entscheidet letztinstanzlich über die Aufnahme neuer Rassen und Farbenschläge (siehe Reglement über die Aufnahme und Streichung von neuen Rassen und Farbenschlägen, sowie die neue Zuordnung bestehender Rassen in eine der vier definierten Gewichtsklassen).
- g. Sie wählt die Fachtechnische Kommission auf Antrag des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz, wobei der Präsident der Schweizerischen Kaninchenexperten-Vereinigung von Amtes wegen in der Kommission vertreten ist.

4.3.3 Stimmrecht

- a. Jedes Mitglied der POK besitzt eine Stimme.
- b. Die Mitglieder des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz haben Antragsrecht und beratende Stimme.
- c. Die Abstimmungen erfolgen mit Stimmkarten.

4.4 Die Fachtechnische Kommission

4.4.1 Aufgaben

Die Fachtechnische Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Bearbeitung und Betreuung der vielfältigen Aufgaben im fachtechnischen Bereich
- b. Ausarbeitung von Rasse- und Standardbestimmungen
- c. Organisation und Durchführung von Expertenausbildungskursen
- d. Organisation und Durchführung von Schulungen und Repetitionskursen für Experten
- e. Ausarbeitung und Kontrolle von Schulungsunterlagen für kantonale Obmännerausbildungskurse
- f. Bearbeitung von Aufnahmegesuchen für neue Rassen und Farbenschläge, sowie Ausarbeitung von Rassebestimmungen (siehe Reglement über die Aufnahme und Streichung von Rassen und Farbenschlägen, sowie die neue Zuordnung bestehender Rassen in eine der vier definierten Gewichtsklassen.)
- g. Kontrolle und Überwachung von Bewertungen an Ausstellungen

4.4.2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- a. Die Fachtechnische Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon mindestens vier aus den Reihen der Experten zu wählen sind. Sie müssen aktive Rassekaninchenzüchter sein und ihre Tiere ausstellen. Der Präsident der Schweizerischen Kaninchenexperten-Vereinigung ist Präsident der Fachtechnischen Kommission. Zur Protokollführung kann eine weitere Person beigezogen werden.
- b. Der Präsident von Rassekaninchen Schweiz kann zu den Sitzungen der FTK eingeladen werden. Er hat Antragsrecht und beratende Stimme.
- c. Mindestens ein Mitglied sollte die Französisch sprechende Schweiz vertreten.
- d. Die Kommission konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidenten, der identisch mit dem Präsidenten der Schweizerischen Kaninchenexperten-Vereinigung ist.
- e. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Das Wahljahr entspricht den übrigen Verbandswahljahren. Wiederwahl ist möglich.

4.5 Die Revisionsstelle

4.5.1 Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

4.5.2 Aufgaben

- a. Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.
- b. Die Art der Prüfung richtet sich analog den Bestimmungen des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaften (Art. 727 OR ff).
- c. Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

5. Finanzielles

5.1 Die Einnahmen von Rassekaninchen Schweiz bestehen aus:

- a. dem Ertrag aus der «Tierwelt»
- b. dem Zinsertrag
- c. Gönnerbeiträgen
- d. Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen
- e. Jahresbeiträgen
- f. Die Jahresbeiträge werden nach der Statistik von Kleintiere Schweiz erhoben. Ihre Höhe wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.
- g. Die Mitgliederbeiträge sind zahlbar bis am 30. September des laufenden Jahres.

5.2 Haftung des Verbandsvermögens

Für alle finanziellen Verpflichtungen von Rassekaninchen Schweiz haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

5.3 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- a. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- b. Die Rechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Statutenänderungen

- a. Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden und bedürfen des Mehres von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- b. Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste gesondert aufzuführen.

6.2 Auflösung des Verbandes

- a. Die Auflösung von Rassekaninchen Schweiz kann nur durch eine Delegiertenversammlung vorgenommen werden, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde.
- b. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.
- c. Der Antrag wird vom Vorstand gestellt und muss mindestens sechs Monate vorher dreimal in den Publikationsorganen veröffentlicht werden.
- d. Ein allfälliges Vermögen, das Archiv und das Inventar sind zur Verwaltung Kleintiere Schweiz zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes Übergabeprotokoll zu erstellen.
- e. Bei Neugründung eines Verbandes mit gleicher Zielsetzung ist diesem das Vermögen, das Archiv und das Inventar von Kleintiere Schweiz auszuhändigen. Aufgelaufene Zinsen des vorhandenen Verbandsvermögens fallen Kleintiere Schweiz als Entschädigung für die Aufbewahrung und Verwaltung zu.

6.3 Geistiges Eigentum

Zum Vermögen und zum Inventar von Rassekaninchen Schweiz gehören auch erworbenes geistiges Eigentum, der Rassekaninchenstandard, Lehrmittel, Bewertungsschemen und Tierbewertungskarten.

6.4 Publikationsorgane

Die offiziellen Publikationsorgane von Rassekaninchen Schweiz sind:

- a. die «Tierwelt» (TW) und «Der Kleintierzüchter»
- b. «L'éleveur de petits animaux»
- c. Webseite von Rassekaninchen Schweiz (deutsch und französisch)

7. Schlussbestimmungen

7.1 Amtssprache / Zweisprachigkeit

- a. Die offizielle Amtssprache von Rassekaninchen Schweiz ist Deutsch. Der Vorstand ist verpflichtet, die Statuten und den Jahresbericht auch in französischer Sprache herauszugeben und an den Versammlungen und Tagungen für eine Simultanübersetzung zu sorgen.
- b. Sämtliche offiziellen Veröffentlichungen von Rassekaninchen Schweiz und seiner Organe in der «Tierwelt» oder «Der Kleintierzüchter» haben auch im französischen Teil, dem «L'éleveur de petits animaux», in Französisch zu erfolgen.
- c. Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.
- d. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- e. Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils der Poststempel massgebend.

7.2 Aktenübergabe / Aufbewahrungspflicht

- a. Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, sämtliche Akten und das Rassekaninchen Schweiz gehörende Inventar ihrem Nachfolger zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.
- b. Verbandsakten, Verträge, Jahresberichte und wichtige Korrespondenz sind vom Präsidenten aufzubewahren.
- c. Protokolle und Ausstellungskataloge von nationalen Kaninchenausstellungen von Rassekaninchen Schweiz sind vom Sekretär aufzubewahren.
- d. Die Bücher des Rechnungswesens sind vom Finanzchef aufzubewahren.
- e. Verbandsakten, die von den Mandatsträgern nicht zu Hause aufbewahrt werden können, müssen im Archiv von Kleintiere Schweiz archiviert werden.

Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2017 in Le Locle genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Le Locle, 10. Juni 2017
Rassekaninchen Schweiz

Der Präsident
Peter Iseli

Die Sekretärin
Monika Wenger